

# SORGEERKLÄRUNG GEMÄSS § 1626A BGB

## WAS IST DIE SORGERECHTSERKLÄRUNG?

Die Sorgerechtsklärung oder Sorgeerklärung ist für nicht miteinander verheiratete Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind übernehmen möchten. Dann haben beide Eltern das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen: es zu pflegen, zu erziehen und zu ernähren, aber auch das Vermögen zu verwalten und den Aufenthaltsort zu bestimmen. Die Sorgeerklärung unterliegt keiner bestimmten Frist und kann bereits vor der Geburt bis hin zur Volljährigkeit des Kindes erfolgen. Die Staatsangehörigkeit der Eltern spielt keine Rolle.

## WIE ERKLÄREN WIR DIE GEMEINSAME SORGE?

Die Sorgeerklärung muss vor der Urkundsperson des Jugendamtes oder vor einem Notar bzw. einer Notarin urkundlich abgegeben werden. Die Erklärung vor dem Jugendamt ist kostenfrei, beim Notar fallen Kosten in Höhe von ca. 80 EUR an. Wenn die Eltern nicht in der gleichen Stadt wohnen, können sie dies auch einzeln tun. Dann wird die Erklärung erst wirksam, wenn beide übereinstimmend die gemeinsame Sorge erklärt haben.

## WAS PASSIERT NACH ERKLÄRUNG DER GEMEINSAMEN SORGE?

Ist die Sorgeerklärung bzw. sind bei einzelner Vornahme beide Erklärungen erfolgt, so haben beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht. Es sind keine weiteren Schritte notwendig und es erfolgt in der Regel keine Überprüfung. Möchte ein Elternteil nun allerdings das alleinige Sorgerecht für sich beanspruchen, so muss dies gerichtlich geklärt werden.

## WAS MÜSSEN WIR NOCH BEACHTEN?

Leben Sie vom anderen Elternteil getrennt, müssen Sie klären, wo das Kind leben soll. Das können Sie übrigens auch in der Sorgeerklärung festhalten. Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, muss entsprechend monatlich Kindesunterhalt zahlen. Die Höhe richtet sich nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen und dem Alter des Kindes. Richtwerte können Sie der so genannten Düsseldorfer Tabelle entnehmen, die exakte Höhe sollten Sie jedoch professionell berechnen lassen.



Sie können uns jederzeit anrufen:

 **0800 - 34 86 72 3**

Ihr Anruf ist unverbindlich und garantiert kostenfrei.

Hinweis: Unser Muster ist standardisiert und sollte nicht ohne weiteres übernommen werden. Für Ihren individuellen Fall können weitere Anpassungen notwendig sein. Sie sollten sich daher vorab beraten lassen, welche Abänderungen für Ihre persönliche Situation sinnvoll sind.



## Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge gemäß § 1626a BGB

I. Vor dem Notar / der Urkundsperson [Name] erscheinen

Frau/divers [Name]

geb. am [Datum] in [Ort]

wohnhaft in [Ort]

ausgewiesen durch Bundespersonalausweis Nr. [Nummer] ausgestellt am [Datum] in [Ort]

und

Herr/ divers [Name]

geb. am [Datum] in [Ort]

wohnhaft in [Ort]

ausgewiesen durch Bundespersonalausweis Nr. [Nummer] ausgestellt am [Datum] in [Ort]

und erklären:

[Name] ist der Vater des Kindes [Name]. Er hat die Vaterschaft durch Urkunde des Jugendamts [Ort],  
Urk.-Reg.-Nr.: [Nummer] am [Datum] anerkannt.

II. Die Erschienenen sind nach Überzeugung des Notars/der Urkundsperson geschäftsfähig. Sie erklären übereinstimmend:

1. Wir sind nicht miteinander verheiratet.
2. Für unser Kind [Name] wollen wir die elterliche Sorge gemeinsam übernehmen.
3. Wir sind uns darüber einig, dass der Lebensmittelpunkt des Kindes im Haushalt der Kindesmutter ist.

Wir sind über die rechtlichen Auswirkungen dieser Erklärung belehrt worden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

\_\_\_\_\_  
[Datum]

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift Elternteil 1]

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift Elternteil 2]

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift Urkundsperson/NotarIn]